

Antrag des Regierungsrates vom 25. Oktober 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Übertrag von Beteiligungen und Darlehen
vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen
sowie Aufwertung von Verwaltungsvermögen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

§ 1

Für den Übertrag von Darlehen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden nicht liquiditätswirksame Ausgaben von Fr. 18'790'988.70 bewilligt.

§ 2

Für die Aufwertung von Beteiligungen und Darlehen im Verwaltungsvermögen werden nicht liquiditätswirksame Ausgaben von Fr. 8'992'412.00 bewilligt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ In-Kraft-Treten am